

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Uhlandschule Offenbach-Bürgel e.V. (Verein) mit Sitz in Offenbach/Main und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Uhlandschule in Offenbach, soweit öffentliche Mittel nicht ausreichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Sicherung der Betreuung von Schulkindern vor Schulbeginn und nach Schulende. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Er sorgt im Bedarfsfall für die Beschaffung von zusätzlichem Spiel- und Lehrmaterial, von Spiel- und Sportgeräten, für die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern bei Veranstaltungen der Schule und eigenen Veranstaltungen.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung durch Unterstützung der Uhlandschule. In seiner Eigenschaft verwendet der Verein die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die in § 1 genannten Förderung. Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Ende der Mitgliedschaft tritt automatisch ein, wenn ein Mitglied ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat diese nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung nicht nachtrichtet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 EUR jährlich und ist bei Eintritt und nachfolgend immer am Schuljahresende fällig.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre nach Beginn des Schuljahres statt. Vertreter der Schule und des Elternbeirats sind zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand elektronisch unter Hinweis auf die gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage der Uhlandschule einberufen. Über ihre Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu treffen sind, wird ein Protokoll geführt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (Kassenwart) und dem Schriftführer. Diese sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Aufteilung der Aufgaben regelt der Vorstand durch eigene Beschlussfassung. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist in diesem Fall ins Vereinsregister einzutragen. Ferner ist er berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen, um einzelnen Aufgaben zu übertragen. Er ist ferner berechtigt, für die jeweilige Amtsdauer zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Diese und ein Geschäftsführer haben kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für die Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG und den Ersatz aufgewandter eigener Kosten erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, uneingeschränkt für Anschaffungen oder Ausgaben für den Förderverein zu verfügen, ohne dass dies in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss. Bei Verwendungen über 2.000,00 EUR ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit nötig.

## **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig einen Liquidator zu wählen, der die Vereinsgeschäfte abwickelt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Uhlandschule in Offenbach-Bürgel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.